



# **KANU-CLUB TURNGEMEINDE MÜNCHEN e.V.**

Bootshaus: Zentralländstraße 4 - 81379 München  
Telefon 089/7232116 – [www.tg-muenchen.de](http://www.tg-muenchen.de) - info@tg-muenchen.de

---

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen "Kanu-Club Turngemeinde München" und wurde am 20.03.1924 gegründet. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

### **§ 2**

#### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **ZWECK UND ZIEL**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports, insbesondere zur sportlichen Ertüchtigung der Jugend. Der Club hat das Recht, auch weitere Sportarten in sein Programm je nach Bedarf aufzunehmen und sich Sportverbänden anzuschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind bei den im Verein gepflegten Sportaktivitäten (Schwerpunkt Kanu) besonders zu berücksichtigen, zu lehren und zu beachten. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Sport stets natur- und umweltverträglich zu praktizieren.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

1. ausübende Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglieder zu 1 und 2 müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Jugendliche unter 18 Jahren sind in eigenen Jugendgruppen zusammenzufassen.

Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 AUFNAHME UND BEITRÄGE**

Die Aufnahme ist beim Vorstand des Clubs schriftlich zu beantragen; gleichzeitig sind die Satzungen des Clubs unterschriftlich anzuerkennen.

Der Ausschuss des Clubs (§ 12) kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der Club erhebt zur Deckung seiner Unkosten, sowie zur Durchführung seiner Ziele einen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§ 6 AUSTRITT**

Der Austritt aus dem Club kann mit sechswöchentlicher Kündigung – schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen – zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit der abgegebenen Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Die Beitragspflicht endet nach Ablauf des Kündigungsstermins, jedoch erst nach Rückgabe des Club- bzw. Verbandsausweises und aller vom Club überlassener Sachen ( z.B. Bootshauschlüssel, Sportausrüstung, Bürohilfsmittel usw.).

## **§ 7 AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen bei:

- unehrenhaftem Verhalten,
- gröblicher Verletzung der Clubsatzungen,
- Schädigung der Clubinteressen sowie bei
- Verzug der Beitragszahlung über 6 Monate.

Den Ausschluss vollzieht der Clubausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich.

## **§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER**

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Clubs zur Benutzung zur Verfügung.

Weiterhin genießen die Mitglieder die sich aus der Zugehörigkeit zu übergeordneten Sportverbänden ergebenden Vergünstigungen.

## **§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind zur pfleglichen Behandlung der Clubeinrichtungen sowie zur Förderung der Clubinteressen verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Änderungen der Mitgliedsdaten (Name, Anschrift, Email, Telefonnummer) sind dem Verein unaufgefordert per Brief, Fax oder Email mitzuteilen.

## **§ 10 VERWALTUNGSORGANE**

Der Verwaltung des Clubs erfolgt durch

1. den Vorstand
2. den Clubausschuss
3. die Mitgliederversammlung (JHV)

## **§ 11 VORSTAND**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem ersten Kassenwart. Der erste Vorsitzende und der erste Kassenwart sind je allein zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Mit Wirkung für das Innenverhältnis wird der erste Kassenwart erst tätig, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 CLUBAUSSCHUSS**

Der Clubausschuss besteht aus dem Vorstand (§11) und dessen Stellvertretern:

dem 2. Vorsitzenden und dem 2. Kassenwart, sowie dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Wanderwart, dem Boots- und Gerätewart, dem Bootshauswart, dem Presse- und Medienwart, den Leitern von sportlichen Unterabteilungen (§3) sowie nach Bedarf aus 3 – 5 Beisitzern.

Bei einer Wahl nicht besetzbare Posten können vom Vorstand bis zur nächsten JHV kommissarisch besetzt oder bei fehlendem Bedarf frei gelassen werden.

Der von der Jugendvertretung selbst gewählte Jugendsprecher hat auch im Clubausschuss Sitz und Stimme.

## **§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand von Fall zu Fall einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV)**

Alljährlich, spätestens im 3. Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, einzuberufen.

Der JHV ist ein Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und durch diese zu genehmigen (Entlastung). Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand (§ 11), den Ausschuss (§ 12), sowie zwei Rechnungsprüfer, welche dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbestimmte Zeit. Jedes Jahr ist die Vertrauensfrage zu stellen, evtl. Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses kann ganz oder teilweise als Abstimmung im Block erfolgen, wenn keines der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

Die JHV setzt alljährlich Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge fest und genehmigt den durch den Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

Sämtliche dieser Punkte werden mit einfacher Mehrheit der bei der JHV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB.
2. Der erste Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – führt die laufenden Geschäfte und leitet Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Club bei anderen Sportverbänden, denen sich dieser nach Beschluss einer Mitgliederversammlung anschließt. Er kann mit dieser Vertretung Mitglieder des Ausschusses betrauen.
3. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Clubs, die eingehenden Beiträge und Bootsstandgebühren nach den Weisungen des ersten Vorsitzenden und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).  
Zum Erwerb von Liegenschaften und dem Abschluss von Pachtverträgen ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden.
5. Der Sportwart leitet die sportlichen Aktivitäten der Wettkampfsportgruppen und deren Aus- bzw. Weiterbildung. Er betreut die Sportler bei Wettkämpfen.
6. Der Wanderwart ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von organisierten Gemeinschaftsfahrten im Breitensport (Bootswanderungen), sowie die dafür optimierte Anfahrt und Übernachtungsmöglichkeit.
7. Der Jugendwart ist verantwortlich für die sportliche Betreuung der Vereinsjugend sowie für den Aufbau und die Leitung eines Kinder- und Jugendprogramms in der TGM. Der Jugendwart realisiert dies in engem Kontakt mit dem Jugendsprecher, dem Sportwart, den Betreuern von Kindergruppen und den Eltern der TGM - Jugend.
8. Der Bootshauswart ist für die Pflege und Instandhaltung des Bootshauses verantwortlich. Er hat das Recht, dem Wirtschaftsführer des Bootshauses Weisungen zu erteilen. Er vergibt die Bootsplätze im Einvernehmen mit dem Sportwart, dem Wanderwart, dem Jugendwart und dem Boots- und Gerätewart.
9. Der Boots- und Gerätewart verwaltet das Clubinventar, soweit es nicht zum Wirtschaftsbetrieb des Bootshauses gehört, insbesondere die clubeigenen Boote und Paddel, Sportkleidung und Werkzeuge.
10. Der Presse- und Medienwart ist für alle Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Darunter fallen u. a. Kontakte zu Behörden und Verbänden sowie der Internetauftritt der TGM.
11. Die Leiter der Sportunterabteilungen vertreten die Belange ihrer Sportart im Ausschuss. Sie sind durch die Unterabteilungen alljährlich zu wählen und leiten dann die Abteilung selbständig im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden.
12. Die Beisitzer beraten Vorstand und Ausschuss bei Ausführung ihrer Clubgeschäfte. Sie können von Fall zu Fall mit Sonderaufträgen bedacht werden.
13. Alle Ausschussmitglieder sind berechtigt Teilaufgaben an andere Mitglieder zu delegieren.

## **§ 16 AUFLÖSUNG DES CLUBS**

Zu einer Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen Mitgliedern drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Antragsteller und der Auflösungsgründe.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

Zu redaktionellen Änderungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt. Es bedarf hierzu keiner Mitgliederversammlung.

## **§ 18**

Die Satzung wurde am 17.11.1948 beschlossen, durch die außerordentlichen Jahreshauptversammlungen vom 20.11.1954, 17.03.1956, 03.08.1978 und die ordentlichen Hauptversammlungen vom 06.03.1997, 04.03.2004 und 14.02.2008 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.